



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JANUAR 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei Ihnen für die zahlreichen Grüße und Glückwünsche zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel. Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern ein erfolgreiches und zufriedenes Jahr 2018. Auch in diesem Jahr wollen wir Ihnen wieder mit regelmäßigen individuell zusammengestellten Mandanteninformationen einige Hinweise zum Steuer-, Wirtschafts- und Sozialversicherungsrecht geben. Diese können natürlich das persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen. Hierfür stehen die 5 Steuerberater unserer Kanzleien Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Vergütung des GmbH-Geschäftsführers

Das Gehalt eines GmbH-Geschäftsführers mindert den gewerbesteuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft. Daher kann es günstiger sein, das Gehalt des Geschäftsführers zu erhöhen, als Gewinnausschüttungen vorzunehmen. Damit die Gehaltszahlung jedoch vom Finanzamt gewinnmindernd berücksichtigt wird, muss ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst und schriftlich fixiert sowie der Anstellungsvertrag in schriftlicher Form um die Gehaltsanpassung ergänzt werden. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen aus unterschiedlichsten Gründen das Gehalt des Geschäftsführers vorübergehend oder dauerhaft **gemindert** werden soll. Wird es sich nur um einen vorübergehenden Gehaltsverzicht zur Verbesserung der Liquidität der Gesellschaft handeln, so kann es günstiger sein, das Gehalt in bisheriger Höhe auszuzahlen und einen Teil in Form eines **Darlehens** der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Zwar muss auch für diesen, als Darlehen zurückgezahlten Teil des Gehaltes Lohnsteuer abgeführt werden, allerdings ist es bei verbesserter Liquidität einfacher, das Gehalt wieder in bisheriger Höhe auszuzahlen. Nur wenn eine Minderung auf Dauer angelegt sein soll, so kann das Gehalt unter Beachtung der gleichen Grundsätze wie bei einer Erhöhung für die Zukunft gemindert werden. Ein rückwirkender Gehaltsverzicht ist steuerlich nicht möglich. Zumindest muss in diesen Fällen auch für das Gehalt, auf das rückwirkend verzichtet wurde, Lohnsteuer einbehalten werden.

Betriebsveranstaltungen

Bei der lohnsteuerlichen Beurteilung von Betriebsveranstaltungen kann sich eine unangenehme Überraschung ergeben, wenn kurzfristig viele Teil-

nehmer absagen. Bekanntlich bleiben die Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung nur dann steuerfrei, soweit die Kosten je teilnehmenden Arbeitnehmer (ohne Begleitperson!) den Betrag von 110 €(brutto) nicht übersteigen. Wurde bei der Planung einer Veranstaltung darauf geachtet, dass diese Grenze nicht überschritten wird, so kann dies völlig anders aussehen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass bedeutend weniger Arbeitnehmer teilgenommen haben, als ursprünglich eingeplant. Daher kann es günstiger sein, einen Teil der gebuchten Leistungen (Büfett, Eintrittskarten, Ticket usw.) kurzfristig zu stornieren und hierfür gesondert einen Schadenersatz zu leisten. Zu den Kosten einer Betriebsveranstaltung gehören auch Reise- und Übernachtungskosten, wenn die Veranstaltung außerhalb des Betriebes stattfindet und einzelne Arbeitnehmer gesondert anreisen und übernachten. In diesen Fällen kann es günstiger sein, wenn die betroffenen Arbeitnehmer ihre Reise- und Übernachtungskosten zunächst selbst tragen und sich diese später dann im Rahmen einer Reisekostenabrechnung vom Arbeitgeber steuerfrei erstatten lassen.

Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Chef kostenlose Mahlzeiten, so ist dieser „geldwerte Vorteil“ sowohl der Lohnsteuer als auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Unabhängig davon, welchen Umfang die einzelnen Mahlzeiten haben und was der Arbeitgeber hierfür aufwendet, sind sie stets nur mit den sog. „amtlichen Sachbezugswerten“ anzusetzen. Bei Gewährung eines kostenlosen Mittag- oder Abendessens beträgt dieser 3,23 € Für ein Frühstück sind es 1,73 € Dieser Betrag mindert sich um die jeweilige Zuzahlung des

Arbeitnehmers. Zahlt dieser an seinen Chef für ein Mittagessen pauschal 2,50 € so ist der Differenzbetrag zum amtlichen Sachbezugswert zu versteuern, in diesem Fall 0,73 €. Zahlt der Arbeitnehmer für das Mittagessen (einschließlich eines Getränks) mindestens 3,23 € so ist weder lohnsteuerlich noch sozialversicherungsrechtlich etwas zu veranlassen, auch wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers deutlich höher liegen.

Grundsätzlich steuerfrei ist die kostenlose Verköstigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Dienstreisen oder wenn die Einnahme eines Essens im Unternehmen im überwiegend betrieblichen Interesse liegt. Dies kann z. B. sein, wenn Arbeitnehmer ausnahmsweise auch während der Pausen im Betrieb bleiben müssen oder wenn aufgrund von Mehrarbeit Speisen gereicht werden. Gerne beraten wir Sie zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten rund um die Verpflegung von Arbeitnehmern.

Sachentnahmen

Wie zu jedem Jahreswechsel, hat das Bundesfinanzministerium Mitte Dezember festgelegt, welche Werte anzusetzen sind, wenn der Unternehmer für sich und seine Familie Nahrungsmittel aus dem eigenen Geschäft entnimmt. Für eine Bäckerei ist für jede (erwachsene) Person im Haushalt des Unternehmers ein Betrag von **1.564 €** p.a. anzusetzen. Bei Gaststätten mit Abgabe von kalten Speisen sind dies **2.132 €** und bei solchen mit Abgabe von kalten und warmen Speisen 3.330 € je Kalenderjahr. Für Cafés und Konditoreien gilt ein Betrag von **1.754 €**. Gleiche Beträge werden beim Lebensmitteleinzelhandel angesetzt. Beachten Sie bitte, dass das Finanzamt im Rahmen von Betriebsprüfungen diese Beträge für jede Person ansetzt, die im Haushalt des Unternehmers wohnt, auch Schwiegertöchter, Schwiegersöhne oder Enkel. Sofern diese Personen zwar im gleichen Haus wie der Unternehmer wohnen, aber dort einen eigenen Haushalt führen, so sollte dies spätestens für die nächste Betriebsprüfung dokumentiert werden.

Vorsteuerabzug aus Fahrkarten und Flugtickets

Damit die in Eingangsrechnungen enthaltene Vorsteuer von den hierzu berechtigten Unternehmern abgezogen werden kann, müssen die Belege eine

ganze Reihe von Pflichtangaben enthalten, z. B. genaue Beschreibung der bezogenen Waren oder Leistungen, Rechnungsnummer sowie die Steuer- nummer des ausstellenden Unternehmers und dessen Anschrift. Überschreitet der Rechnungs- betrag 250 € so muss auch der Leistungsempfänger aus der Rechnung ersichtlich sein. Eine Besonderheit ergibt sich jedoch für Fahrausweise, z. B. der Deutschen Bundesbahn. Dort werden Sie den Steu- ersatz häufig vergeblich suchen. Dieser ist nämlich nur notwendig, falls die Beförderungsleistung mit 19 % der Umsatzsteuer unterliegt. Ist auf dem Fahr- ticket keine Umsatzsteuer ausgewiesen, so können Sie von einem Steuersatz von 7 % ausgehen und die Vorsteuer selbst herausrechnen.

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2017

Wie in den Vorjahren hat das Bundesfinanzministe- rium durch Allgemeinerlass darauf hingewiesen, dass Steuererklärungen für das Jahr 2017 bis zum 31.05.2018 abzugeben sind. Sofern wir als Steuer- berater für Sie tätig sind, gilt eine allgemeine Fristverlängerung bis zum **31.12.2018**. Für Land- wirte, deren Wirtschaftsjahr später endet, gilt der 28.02.2019 als letztmöglicher Termin. Unabhängig davon ist das Finanzamt jedoch befugt, Steuererklä- rungen auch von unseren Mandanten vorzeitig anzufordern. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn in der Vergangenheit mehrmals Steuererklä- rungen verspätet abgegeben wurden oder es zu erheblichen Steuernachzahlungen kam. Grundsätz- lich können Sie insbesondere bei erwarteten hohen Steuernachzahlungen die Frist bis zum Jahresende voll ausschöpfen. Ein Überschreiten ist jedoch nicht empfehlenswert. Das Finanzamt ist nämlich berech- tigt, in diesen Fällen Säumniszuschläge festzusetzen. Ferner muss damit gerechnet werden, dass bei deutlicher Fristüberschreitung zukünftig Steuererklärungen vorzeitig angefordert werden.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2018	12.02.2018
Umsatzsteuer	10.01.2018	12.02.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.01.2018	15.02.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	05.01.2018	08.02.2018
Sozialversicherung	29.01.2018	26.02.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.